

**Betreff** Umsetzung Europäische Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes - Unterer Salzbach

Dezernat/e II

Bericht zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Nr. 0506 vom 20.12.2023

**Erforderliche Stellungnahmen**

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges Revisionsamt
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

**Beratungsfolge**

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- |                 |   |                                    |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat    | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat  | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel Büro d. Magistrats

- Tagesordnung A Tagesordnung B
- Umdruck nur für Magistratsmitglieder
- nicht erforderlich erforderlich
- öffentlich nicht öffentlich
- wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Stadtverordnetenversammlung

**Anlagen öffentlich**

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Fotos zur Veranschaulichung des aktuellen Zustands
- Anlage 3: Querschnittsplan Eigentumssituation
- Anlage 4: Geprüfte Alternativen
- Anlage 5: Geplante Umsetzungsvarianten
- Anlage 6: Gesamtkosten/Baukosten
- Anlage 7: Kostenzusammenstellung Förderantrag
- Anlage 8: Plausibilitätsprüfung
- Anlage 9: StvV-Beschluss Nr. 0506 zur SV 23-V-36-0014 vom 20.Dezember 2023)

**Anlagen nichtöffentlich**



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Um die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG zum Schutz der Oberflächengewässer zu erfüllen, muss der massiv befestigte, jedoch marode Untere Salzbach, vom Theodor Heuss Ring bis zum Gelände InfraServ auf einer Länge von rd. 1,8 km in einen besseren ökologischen Zustand versetzt werden. Dabei sind die Beibehaltung des Hochwasserschutzes und die schadfreie Ableitung aus den 49 Abschlagsbauwerken aus dem Abwassernetz, die Abwasser in den Salzbach leiten, zu beachten.

Diese Umsetzung der WRRL ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz verpflichtend. Die im hessischen Maßnahmenprogramm gelisteten Maßnahmen müssen bis Ende 2027 umgesetzt oder als wasserrechtlich genehmigt gekennzeichnet sein. Strafzahlungen der Kommunen sind nach heutigem Stand nicht auszuschießen, wenn die Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Die Förderquote für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms beträgt für die Landeshauptstadt Wiesbaden derzeit 80 %, für Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden rd. 30 % bezuschusst.

## C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1 der in diesem Abschnitt (Theodor-Heuss-Ring bis Infraser) an Sohle und Ufern massiv befestigte Salzbachquerschnitt marode und brüchig ist und eine Instandsetzung nicht länger aufgeschoben werden kann (Anlage 1 und 2);
  - 1.2 die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zum Schutz der Oberflächengewässer (Erreichung eines guten ökologischen Zustandes) eine gesetzliche Pflichtaufgabe nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist;
  - 1.3 die Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vom Land Hessen gemäß der *Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz* aktuell mit einer Förderquote von
    - rd. 80% zur Renaturierung der Gewässer
    - rd. 30% Teilaspekte zum Hochwasserschutzbezuschusst werden.

Für die bereits plangenehmigte Maßnahme wurden Fördermittel für Gesamtkosten (Ingenieurleistungen und Bauleistungen) in Höhe von 6.751.289 € aus dem Landesprogramm "Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz" des Landes Hessen beantragt. Nach aktuellem Stand werden Fördermittel in Höhe von ca. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten 4.391.061 € (6.667.531 € abzüglich der Sanierungskosten 2.276.470 €) erwartet, das entspricht 2.195.530 € (Anlage 7).

Insgesamt stehen zum aktuellen Zeitpunkt im Instandhaltungsbudget 1.882.126 € (KSt 1300373/Innenauftrag 3.36.0907 Sanierung Salzbach) zur Verfügung. Somit müssen weitere Mittel in Höhe von rd. 4.667.900 € bis 2026 zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Einnahmenseite werden 2.195.530 € Fördermittel erwartet.

- 1.4 das Revisionsamt ein Gutachten zur Plausibilitätsprüfung in Auftrag gegeben hat, welches die berechneten Kosten bestätigt und eine grundsätzlich positive Einschätzung abgegeben hat (Anlage 8);
  - 1.5 im Jahr 2023 bereits rd. 260.000 € für Planungsleistungen und vorbereitende Arbeiten ausgegeben wurden;
  - 1.6 mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0506 vom 20. Dezember 2023 zur SV 23-V-36-0014 „Umsetzung von Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL); Hessisches Vorgehen, Auswirkungen auf Arbeit im Umweltamt“ die grundsätzliche Genehmigung der Maßnahme erfolgt ist (Anlage 9).
2. Es wird beschlossen, dass
- 2.1 der Teilabschnitt entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung saniert und renaturiert wird und die Gesamtkosten der Maßnahme mit 6.751.289 € genehmigt werden (Anlage 6). Die ab 2024 benötigten Mittel entsprechend dem voraussichtlichen Mittelabfluss auf den Kontierungsobjekten (Kostenstellen 1300156 bzw. 1300373 sowie Innenauftrag 3.36.0907) wie folgt freigegeben bzw. bereitgestellt werden:
    - 2024 in Höhe von 350.000 €,
    - 2025 in Höhe von 3.720.000 € mit erwarteten Fördermitteln von 1.000.000 €,
    - 2026 in Höhe von 2.421.289 € mit erwarteten Fördermitteln von 1.195.530 €;
  - 2.2 die haushaltsrechtliche Umsetzung durch Dezernat III/20 in Verbindung mit Dezernat II/36 erfolgt;
  - 2.3 die für die Umsetzung erforderlichen Beträge auch vorab der Genehmigung der Haushaltspläne durch die Aufsichtsbehörde abgerufen und verausgabt werden können und müssen.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Um den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gerecht zu werden, soll der Unterer Salzbach in einem rund 1,8 km langen Abschnitt (s. Anlage 1) renaturiert und damit der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial langfristig verbessert werden. In dem vom Land Hessen zur Umsetzung der WRRL aufgestellten Maßnahmenprogramm ist für den Unteren Salzbach konkret eine „strukturelle Aufwertung von Gewässersohle und Uferbereichen unter Berücksichtigung der lokalen Restriktionen“ vorgesehen.

Der Salzbach ist in diesem Abschnitt an Sohle und Ufer stark befestigt. Diese Befestigung ist sanierungsbedürftig (s. Anlage 2). Der Querschnitt des Salzbachs ist als doppelter Trapezquerschnitt (s. Anlage 3) gestaltet.

Das natürliche Einzugsgebiet des Salzbachs umfasst die Bäche: Kesselbach, Wellritzbach, Dambach, Schwarzbach, Rambach und Wäschbach. Die aus diesen Zuflüssen resultierende Abflussmenge fließt in dem inneren Trapezquerschnitt. Allein in der Innenstadt Wiesbadens leiten rd. 49 Mischwasserentlastungsanlagen bei stärkeren Niederschlägen zur Entlastung des Abwassernetzes in den geschlossenen, überbauten Salzbach ein. Diese Wassermengen und die natürlich entstandenen Hochwasserabflussmengen werden in dem äußeren Trapezquerschnitt abgeführt.

Aktuell liegt die Plangenehmigung durch das Regierungspräsidium bereits vor, die bauliche Umsetzung ist für das Winterhalbjahr 2025/2026 vorgesehen.

Im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Schutz der Oberflächengewässer, müssen die im hessischen Maßnahmenprogramm gelisteten Maßnahmen zum 31. Dezember 2027 umgesetzt oder wasserrechtlich genehmigt sein. Strafzahlungen der Kommunen bzw. kreisfreien Städte sind nach heutigem Stand nicht auszuschließen, wenn die Maßnahmen nicht umgesetzt werden.

In der LH Wiesbaden sind durch das Umweltamt (Stand 12/2023) noch 52 Maßnahmen umzusetzen (Anlage 9).

## II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

### Rechtlicher Hintergrund

Die gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz: § 27 (Bewirtschaftungsziele); § 33 (Mindestwasserführung), § 34 (Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer); § 39 (Gewässerunterhaltung); § 40 (Träger der Unterhaltungslast)

### Eigentumsaspekte

Der zu sanierende Gesamtabschnitt lässt sich in 2 Teilabschnitte unterteilen (s. Anlage 1).

#### **Abschnitt 1 (km 3,1-2,1)**

Der Salzbach verläuft auf dem Klärwerksgelände. Der in doppeltem Trapez gestaltete Abflussquerschnitt (s. Anlage 3) ist entsprechend in unterschiedliche Flurstücke unterteilt. Das Flurstück, welches das innere Trapez umfasst liegt im Eigentum des Umweltamtes (3609) die Flurstücke jeweils rechts und links dieser Fläche (äußeres Trapez) befinden sich im Eigentum der ELW.

#### **Abschnitt 2 (km 2,1-1,32)**

In diesem Abschnitt verläuft der Abflussquerschnitt in einem Kleingartengelände und parallel eines Gewerbes (Kies Menz). Zwischen Kies Menz und Werksgelände InfraServ verläuft der Salzbach in einem technischen Gerinne und ist zum Teil überbaut. In diesem Abschnitt liegt die Fläche des inneren und äußeren Trapezes ausschließlich im Eigentum des Umweltamtes (3609).

### Finanzielle Aspekte

#### **Gesamtkosten**

Aktuell werden die WRRL Maßnahmen vom Land Hessen gemäß der *Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz* mit 80 %, die zum Hochwasserschutz mit rd. 30 % gefördert. Dies umfasst: Planungskosten, sofern erforderlich begleitende Gutachten (landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzgutachten, Altlastenanalysen; bodenkundliche Baubegleitung; ökologische Baubegleitung) und die Baukosten.

Veranschlagt sind für die Gesamtkosten (Anlage 6):

Eigene Grundstücke	rd.	103.501 €
Baunebenkosten (Planung, Gutachten)	rd.	554.951 €
Gebühren	rd.	48.644 €
Regiearbeiten	rd.	175.570 €

Baukosten	rd.	5.868.623 €
Gesamt	rd.	6.751.289 €

*Hinweis:* Die Fördersumme zur Umsetzung der WRRL wird vom Land Hessen um die Kosten für die reine Instandsetzung in Höhe von 2.276.470,00 € reduziert. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass unterlassene Unterhaltung „durch die Hintertür“ finanziert wird.

#### Zeitliche Verteilung

2023	260.000 €
2024	350.000 €
2025	3.720.000 €
2026	2.421.289 €

#### Anmerkung zur Plausibilitätsprüfung

- Grundlage für die Kostenberechnung ist das firmenspezifischen Hydraulikprogramm. Integriert in das Hydraulikprogramm ist auch ein Tool zur automatischen Berechnung von Massen. Dabei werden im Hintergrund die Massen ermittelt. Die im Rahmen der Plausibilitätsprüfung geforderten Zwischenschritte zur Massenermittlung (Hintergrundberechnung) sind nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, zudem würden dadurch firmeninterne Berechnungsansätze weitergegeben. Da das Büro in dem Themenbereich Renaturierung viele vergleichbare Projektreferenzen in anderen Kommunen hat, wurde seitens des Auftraggebers auf eine detaillierte Massenberechnung verzichtet. Die Endmassen sind für die Kostenberechnung entscheidend.
- Die angesetzten Einheitspreise und Baunebenkosten basieren auf vergleichbaren Projekten des Ingenieurbüros aus 2023.
- Bei Projekten dieser Art liegen flächendeckende Informationen über die Bodenbeschaffenheit in diesem Stadium nicht vor. Inhomogenitäten lassen sich nur über Annahmen abbilden.
- Bei Projekten dieser Art ist es üblich, eine Bauterminplanung erst nach Erhalt des Förderbescheides durchzuführen.

#### Kostenaufteilung

Die Ermittlung der Kosten erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die DIN 276 (2018) ist anzuwenden. Dabei erfolgt die Kostenzusammenstellung getrennt für die beiden Abschnitte 1 und 2. In beiden Abschnitten sind die Kosten zusätzlich zu unterteilen in Kosten, die in Zusammenhang mit der Gewässerrenaturierung anfallen und Kosten, die für die Maßnahmen des Hochwasserschutzes anfallen, um dies unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fördersätze den jeweiligen GrundstückseigentümerInnen zuordnen zu können.

Für den Abschnitt 1 werden gemeinschaftliche Kosten, wie beispielsweise Baustelleneinrichtung, anteilig auf die Baukosten bezogen gewichtet und entsprechend verteilt.

#### Technischer Hintergrund

Die erforderlichen Vermessungsarbeiten wurden vom Tiefbau und Vermessungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden durchgeführt. Die Vermessungsergebnisse fanden Eingang in ein zweidimensionales hydrodynamisch-numerisches Modell (2D-HN), mit dem unterschiedliche relevante Abflusssituationen berechnet wurden.

### Naturschutzfachliche Aspekte

Bei der erforderlichen und genehmigten Rodung der Bäume sowie beim Rückbau nicht mehr erforderlicher Übergänge werden artenschutzrechtliche Aspekte eingehalten. Im Salzbach selbst wurden bei Begiehungen zahlreiche Forellen angetroffen. Zu deren Schutz während der Baumaßnahme wird eine Befischung mit Umsiedlung stattfinden.

### **III. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

#### 0 Variante

Wie unter II. dargestellt gibt es eine gesetzliche Pflicht zur Renaturierung. Dennoch wurden auch die Kosten für eine reine Instandsetzung, also ohne Umsetzung der WRRL, ermittelt.

#### Weitere Varianten

Ohne die 0 Variante wurden für die beiden Abschnitte jeweils insgesamt 4 Varianten geprüft und bewertet. In der Bewertung wurden die Aspekte Hochwasserneutralität, ökologische Durchgängigkeit, Ausbildung der Gewässersohle, Strömungsdiversität und Vegetationsaufkommen bewertet.

In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurden für

- Planungsabschnitt 1: Variante 1
- Planungsabschnitt 2: Variante 3

als Vorzugsvariante gewählt. Bewertungsmatrix und Varianten sind in Anlage 4 zusammengestellt. Die Vorzugsvarianten sind in Anlage 5 enthalten. Die Aufsichtsbehörden bewerten für die Auswahl der Vorzugsvariante auch die Wirtschaftlichkeit.

### **IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung**

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

## **Bestätigung der Dezernent\*innen**

Wiesbaden, <sup>23</sup> April 2024



Hinnerich  
Bürgermeisterin